



Aufenthalt am Institut der Feuerwehr NRW

Handlungsanweisungen während der Corona-Pandemie

Ausgabe vom 01.12.2021

Wir freuen uns, dass der Ausbildungsbetrieb am IdF NRW mit begrenzter Kapazität stattfinden kann.

Mit dem eingeschränkten Lehrbetrieb verfolgen wir das primäre Ziel weiterhin Führungs- und Spezialkräfte auszubilden. Gleichzeitig sind auch wir bestrebt unseren Beitrag zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zu leisten. Deshalb wird der Lehrbetrieb unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen durchgeführt.

Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn alle - sowohl im Unterricht als auch in der Freizeit am IdF NRW - die Corona-Beschränkungen und nachfolgenden Handlungsanweisungen gewissenhaft einhalten.

Bitte bringen Sie zur Anmeldung den ausgefüllten Erhebungsbogen mit:
<https://www.idf.nrw.de/corona/>

Wir bitten daher alle Personen eindringlich während ihres Aufenthaltes am IdF NRW die nachfolgenden Handlungsanweisungen und Hygieneregeln zu beachten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Veranstaltung und den Prüfungen.

Bleiben Sie gesund

Ihr Team des IdF NRW



1. Halten Sie die allgemeinen Corona-Hygieneregeln ein

Halten Sie weiterhin die allgemeingültigen Corona-Hygieneregeln ein:

- > Achten Sie auf den Mindestabstand von 1,5 Metern.
- > Meiden Sie direkten Kontakt (z.B. Hände schütteln).
- > Waschen Sie sich regelmäßig die Hände und nutzen Sie die bereitgestellten Desinfektionsmittel.
- > Nutzen Sie ihr Zimmer nur alleine.
- > Beachten Sie die Abstandsregeln bei der Speisenausgabe und halten Sie auch während der Mahlzeit ausreichend Abstand zu Ihren Mitmenschen. Stellen Sie die Tische und Stühle nicht um.
- > Beachten Sie die veränderte Wegführung! – **Einbahnstraßen!**

2. Maskenpflicht in den Liegenschaften des IdF NRW

In den Gebäuden und draußen dort, wo der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann, besteht Maskenpflicht (FFP2 oder KN95). Im Freien kann der Abstand unter anderem in den Fahrzeugen und in einigen Einsatzübungssituationen nicht gesichert eingehalten werden, sodass hier eine Maske zu tragen ist. Von der Maskenpflicht ausgenommen ist nur das **eigene** Unterkunftszimmer sowie der Sitzplatz **beim Essen**.

Aufgrund des besseren Schutzes dürfen ausschließlich FFP2 oder KN95 Masken verwendet werden. Bringen Sie daher ausreichend Masken für Ihren Bedarf mit (mindestens 10 pro Woche).

Die Nutzung von FFP2-Masken mit Atemauslassventil ist nicht gestattet.

3. Testpflicht am IdF NRW

Seit dem 26.04.2021 besteht für den Aufenthalt am IdF NRW eine allgemeine Testpflicht, die wir aufgrund der Zunahme an Infektionen ausgeweitet haben. Hierzu werden durch das IdF NRW grundsätzlich montags bzw. am ersten Lehrgangstag, mittwochs und freitags Corona-Selbsttests durchgeführt. Die Tests werden vom IdF NRW zur Verfügung gestellt und durch die jeweiligen Dozentinnen und Dozenten ausgegeben.



4. Impf-/Genesen-Nachweis

Zu Lehrgangsbeginn werden vom jeweiligen Lehrgangsleiter die Impf-/Genesenen-Nachweise überprüft. Bitte bringen Sie daher Ihren Impfausweis mit bzw. halten Sie Ihr Handy bereit. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Genesungsstatus abgelaufen ist oder die nicht geimpft sind, führen täglich vor Lehrgangsbeginn einen Selbsttest unter Aufsicht durch. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie hierzu von Ihrem Lehrgangsleiter.

5. Zutritt zum Gelände des IdF NRW

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich in amtlich verordneter Quarantäne befinden oder an typischen Symptomen leiden, die mit der durch den Virus verursachten Erkrankung in Verbindung stehen, ist der Zutritt zum Gelände des IdF NRW untersagt! Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Gesundheitsamt auf und klären das weitere Vorgehen ab.

Weitere Details zur Organisation des Lehrgangs/Seminars erhalten Sie bei Ihrer Anmeldung am IdF NRW und im Rahmen der Begrüßung durch die Dozentinnen und Dozenten.

6. Besuch am IdF NRW

Der Aufenthalt am IdF NRW ist nur dem Personal, den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, den zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Kräften der Gefahrenabwehr und weiteren für den Betrieb des IdF NRW erforderlichen Personen gestattet. Gästen kann der Zutritt zum IdF NRW derzeit nicht gewährt werden. Bitte informieren Sie darüber auch Familienangehörige, Freunde sowie Kameradinnen und Kameraden.

7. Freizeiteinrichtungen des IdF NRW

Alle Einrichtungen, die nicht dem Unterricht oder der Durchführung von Prüfungen dienen, sind geschlossen und dürfen nicht genutzt werden. Hierzu zählen u.a. die Sauna, die Kegelbahn und die Sporthalle mit dem Fitnessraum.



8. Informieren Sie uns bei Symptomen

Sollten Sie während Ihres Aufenthaltes am IdF NRW bei sich grippeähnliche Symptome feststellen, informieren Sie bitte umgehend das Dezernat Z2 (0251 3112 4200 bzw. dezernatZ2@idf.nrw.de). Die Kolleginnen und Kollegen werden mit Ihnen dann das weitere Vorgehen besprechen.

Die Nichtbeachtung der allgemeinen Regelungen gefährdet Ihre Mitmenschen und Sie selbst und beeinflusst letztlich auch die Fortführung des Lehrbetriebs am IdF NRW. Deshalb behält sich das IdF NRW Maßnahmen bei Verstößen vor, die bis zum Ausschluss von der Unterbringung oder einem Hausverbot und damit Ausschluss vom Lehrgang führen können!